|  |  |
| --- | --- |
| [Briefkopf] |  |
|  | Empfänger |
|  | Datum |

Verfügung betreffend die Gewährung von Sozialhilfe an Name Vorname, Geburtsdatum, Wohnort

# Sachverhalt

[Was ist wo wann geschehen?

Datum Gesuchseinreichung

Kurze Darstellung der aktuellen Situation der gesuchstellenden Person, bspw. anhand der Themenbereiche:

* Wohnen
* Familie/Beziehung/Soziales
* Gesundheit, Bildung/Arbeit
* Finanzielles.

Vorbringen der Partei/Grund für Gesuchseinreichung, Beweismittel/Belege.

Allfällige verfahrensleitende Massnahmen der Sozialregion (zusätzliche Abklärungen und die Gewährung des rechtlichen Gehörs).

Aufklärung über Rechte und Pflichten, Unterzeichnung ORUPF inkl. Datum.]

<Text>

# Erwägungen

[rechtliche Würdigung des Sachverhalts. Es wird festgehalten, gestützt auf welche rechtlichen Grundlagen und aus welchen Gründen die Behörde zu ihrem Entscheid kommt.]

## Eintreten

[Sind die Voraussetzungen gegeben, damit das Gesuch inhaltlich geprüft werden kann? Ausführungen zum Eintreten sind v.a. nötig, wenn die Zuständigkeit oder die Vollständigkeit des Gesuchs bzw. der Belege unklar ist und der Klarheit halber festgehalten werden muss, warum das Gesuch behandelt wird. Im Normalfall ist die Zuständigkeit klar und das Gesuch im Entscheidzeitpunkt vollständig. In diesen Fällen sind keine oder nur sehr kurze Ausführungen nötig. Bei fehlender Zuständigkeit oder unvollständigen Unterlagen ist ein Nichteintretensentscheid zu fällen.]

<Name Sozialhilfebezüger> hat seinen sozialhilferechtlichen Wohnsitz in der Sozialregion <Name>. Die örtliche Zuständigkeit ist damit gegeben. Das Gesuch um Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe wurde vollständig ausgefüllt und mit allen nötigen Beilagen eingereicht. Auf das Gesuch vom <Datum> wird eingetreten.

## Inhaltliches

Die Einwohnergemeinden richten die Sozialhilfe an Personen aus, die sich in einer sozialen Notlage befinden (§ 147 Abs. 1 Sozialgesetz [SG; BGS 831.1]). Sozialhilfe wird auf Basis einer individuellen Zielvereinbarung (Hilfeplan) gewährt und berücksichtigt angemessen die persönlichen Verhältnisse. Sozialhilfe setzt die aktive Mitwirkung der hilfesuchenden Person voraus und beruht auf dem Prinzip der Gegenleistung. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden (§ 148 Abs. 1 und 2 SG). Die Bemessung der Sozialhilfeleistungen richtet sich grundsätzlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der generellen Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien festlegen (§ 152 SG). Von dieser Möglichkeit hat er in § 93 der Sozialverordnung (SV; BGS 831.2) Gebrauch gemacht.

[Prüfen der Voraussetzungen für die Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe und Erteilung von Auflagen, Begründung (insbesondere dort, wo vom Gesuch abgewichen/bei einer Budgetposition nicht der volle Betrag berücksichtigt wird o.ä., ebenso bei der Erteilung von Auflagen), Würdigung von anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs vorgebrachten Argumenten.]

[Wenn Auflagen erteilt werden und deren Nichteinhaltung Konsequenzen haben soll, müssen diese angedroht werden:].

Als Sanktion können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) um 5 bis 30 % sowie Zulagen für Leistungen (EFB und IZU) gekürzt bzw. gestrichen werden. Zu den Sanktionen bei Pflichtverletzungen hat der Regierungsrat festgelegt, dass der Grundbedarf bei Pflichtverletzungen bis zu 30% gekürzt werden kann. Bei wiederholten, schweren Pflichtverletzungen können die Unterstützungsleistungen auf Nothilfe herabgesetzt werden (vgl. § 93 Abs. 1 Bst. a SV). Die Kürzung ist unter Berücksichtigung des Ausmasses des Fehlverhaltens zeitlich auf max. 12 Monate zu befristen. Bei Kürzungen von 20% und mehr ist diese in jedem Fall auf max. 6 Monate zu befristen und dann zu überprüfen (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel F.2.).

[Im konkreten Fall als angemessen erachtete Kürzung androhen.]

# Verfügung

[Hier folgt die Entscheidformel, das sog. Dispositiv. Es werden die Rechte und Pflichten des Adressaten/der Adressatin festgelegt. Nur das Dispositiv erwächst in Rechtskraft und wird damit rechtsverbindlich. Es sind grundsätzlich auch nur die Ziffern des Dispositivs anfechtbar (nicht auch die Begründung). Es ist daher wichtig, dass das, was rechtsverbindlich festgelegt werden soll, im Dispositiv aufgeführt wird].

Gestützt auf die obigen Erwägungen wird **verfügt**:

1. <Name Sozialhilfebezüger> hat ab <Datum> Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe in der Höhe von monatlich CHF <Betrag>. Das beiliegende Grundlagenbudget bildet integrierenden Bestandteil der Verfügung.
2. ………………
3. <Name Sozialhilfebezüger> hat sich an folgende Auflagen zu halten:
   1. …..
   2. …..
4. Wenn <Name Sozialhilfebezüger> die unter Ziffer <Nummer> erteilten Auflagen nicht einhält, droht ihm eine Kürzung des Grundbedarfs in der Höhe von <Prozent> des Grundbedarfs für <Anzahl> Monate.

Namens der Sozialregion <Name>

<Name unterschriftsberechtigte Person>

<Funktion>

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Zustellung beim Departement des Innern, Rechtsdienst, Ambassadorenhof/Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage: Grundlagenbudget

Verteiler:

* [Gesuchsteller/-in] (Einschreiben)
* [Sozialregion, Akten]